

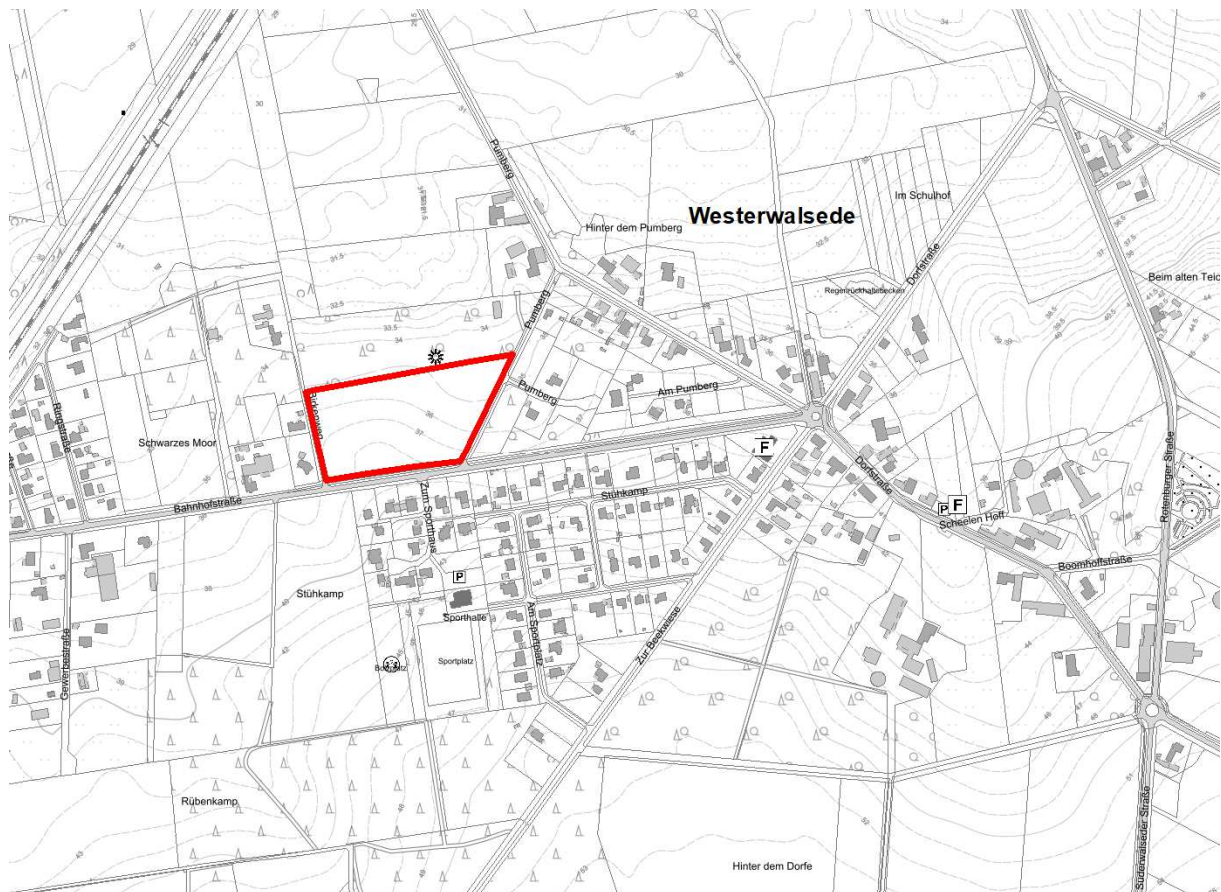
Gemeinde Westerwalsede

BEKANTMACHUNG

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vor dem Hansmoor“

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 9 "Vor dem Hansmoor" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 i. V. m. § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Abgrenzung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab), Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © 2023

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vor dem Hansmoor“ mit örtlichen Bauvorschriften erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der „Einbeziehung von Außenbereichen“. Dabei wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht liegt im Sinne des § 2a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vor.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Vor dem Hansmoor" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Westerwalsede, Zur Beekwiese 2, 27386 Westerwalsede während der Dienststunden mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerwalsede, den 30.06.2023

Hestermann

Der Bürgermeister